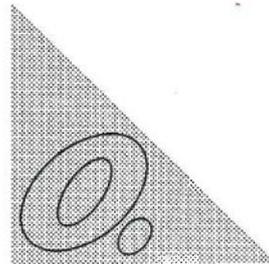


Amtsblatt für die Stadt Oberhausen

Stadt Oberhausen
Pressestelle

Rathaus
46042 Oberhausen



stadt
oberhausen

2. Oktober 2006

Nr. 18/2006

Amtliche Bekanntmachungen

Anmeldung der Schulneulinge für die Grundschulen

In knapp vier Wochen ist es soweit. Am 23.10.2006 und 24.10.2006 sind die Erziehungsberechtigten aufgefordert, ihre im nächsten Jahr schulpflichtig werdenden Kinder anzumelden (gemäß § 34 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.08.2005). Voraussetzung hierfür ist, dass man seinen dauerhaften Wohnsitz in Oberhausen hat, das Kind im Zeitraum vom 01.07.2000 bis 31.07.2001 geboren wurde und somit am 31.07.2007 das sechste Lebensjahr vollendet hat. Bei Kindern, die nach dem 31.07.2001 geboren wurden, besteht ebenfalls die Möglichkeit der Anmeldung. Die Benachrichtigung über die Anmeldezeiten sowie Name und Anschrift der im Schulbezirk zuständigen Gemeinschafts- oder Konfessionsschule wurde den Erziehungsberechtigten bereits übersandt. An der Ruhr-, Emscher- sowie Havensteinschule haben die Eltern behinderter Kinder die Möglichkeit, ihre Kinder im „Gemeinsamen Unterricht“ beschulen zu lassen. Im Wochenanzeiger wird darauf hingewiesen, dass die Schulen einen „Tag der offenen Tür“ für Schulneulinge und ihre Erziehungsberechtigten anbieten. Gegebenenfalls kann man sich bei den jeweiligen Schulen informieren. Die Anmeldezeiten an beiden Tagen sind auf den Benachrichtigungen aufgrund Platzmangels zusammengefasst. Hier noch einmal die Anmeldezeiten an allen Oberhausener Grundschulen im Einzelnen:

**Montag, 23.10.2006, in der Zeit von
10.15 Uhr bis 13.00 Uhr
und von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**Dienstag, 24.10.2006, in der Zeit von
10.15 Uhr bis 13.00 Uhr**

Für die Kinder im Einzugsbereich Barmingholten ist eine Anmeldung an der Moltkeschule Dinslaken, Tackenstraße 53, 46539 Dinslaken, am 23./24.10.2006 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr möglich (Telefon 0 20 64 / 9 30 85).

Die Anmeldung erfolgt persönlich mit dem anzumeldenden Kind im Dienstzimmer der Schulleiterin bzw. des Schulleiters. Das Familienstammbuch ist mitzubringen. Bei ausländischen Kindern sind eine Heirats- und Geburtsurkunde sowie der Pass erforderlich.

Im Anschluss an die Anmeldung erhält man per Post eine Einladung zur Untersuchung vom Kindergesundheitsdienst. Hierbei wird das Kind auf die erforderliche körperliche und geistige Entwicklung und auf das Sozialverhalten hin untersucht.

Für weitere Fragen steht Herr Thein montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer 825-2836 sowie 0170-9 01 18 47 zur Verfügung. An den Donnerstagen 12.10.2006 und 19.10.2006 ist zusätzlich eine Hotline unter den Telefonnummern 825 - 2681 und 825-2193 geschaltet.

Abschließend ist zu erwähnen, dass für Grundschulkin- der die Möglichkeit besteht, an dem Betreuungsprojekt „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ teilzuneh-

men. Es handelt sich hierbei um Förderangebote vor bzw. nach dem Schulunterricht. Auskunft hierüber erhalten Sie montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr durch die Mitarbeiterinnen Frau Ostermann (Rufnummer 825-2397) sowie Frau Trenck (Rufnummer 825 - 2456) und Frau Geldermann (Rufnummer 825-2399).

In Vertretung

Frind

Benennung eines Parks

Die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen hat am 16.08.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Die Grünfläche im Bereich der Schwartzstraße und der Danziger Straße (Gemarkung Oberhausen, Flur 31, Flurstück 109) erhält den Namen

„Wilhelm-Meinicke-Park“

Oberhausen, 4.09.2006

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Klunk

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 347 bis Seite 360

Ausschreibungen
Seite 361

Widmung von Straßen

Die Stadt Oberhausen widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 mit Wirkung vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung folgende Straßen für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen:

Imhöfchen

(Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 5, Flurstück 577)

Im Koppenfeld

(Gemarkung Sterkrade, Flur 29, Flurstück 796)

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr, und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingelegt werden. Zuständige Dienststelle ist der Fachbereich 5-6-30, Zimmer A 418, im Technischen Rathaus Sterkrade.

Oberhausen, 08.09.2006

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Klunk

Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche der Bahnhofstraße

Die Bezirksvertretung Sterkrade hat am 04.05.2006 beschlossen, eine Teilfläche von ca. 88 qm aus dem Grundstück Gemarkung Sterkrade, Flur 18, Flurstück 598 und das Grundstück Gemarkung Sterkrade, Flur 21, Flurstück 1 nach Ablauf von 3 Monaten nach ortsüblicher Bekanntmachung dieses Beschlusses als öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen, falls fristgerechte Einwendungen nicht erhoben werden. Die einzuziehende Teilfläche aus dem Flurstück 598, ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan rautiert dargestellt.

Die Absicht der Einziehung wurde am 01.06.2006 öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen hiergegen liegen nicht vor.

Die vorgenannten Straßenflächen werden gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 eingezogen.

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingelegt werden. Zuständige Dienststelle ist der Fachbereich 5-6-30, Zimmer A 418, im Technischen Rathaus Sterkrade.

Oberhausen, 08.09.2006

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Klunk

Bekanntmachung einer Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 90

I. Satzung
über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 90 vom 11.09.2006

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 2 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666) in seiner Sitzung am 28.08.2006 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 90 vom 29.09.2004 wird nochmals um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung des § 4 der Satzung vom 29.09.2004 spätestens nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

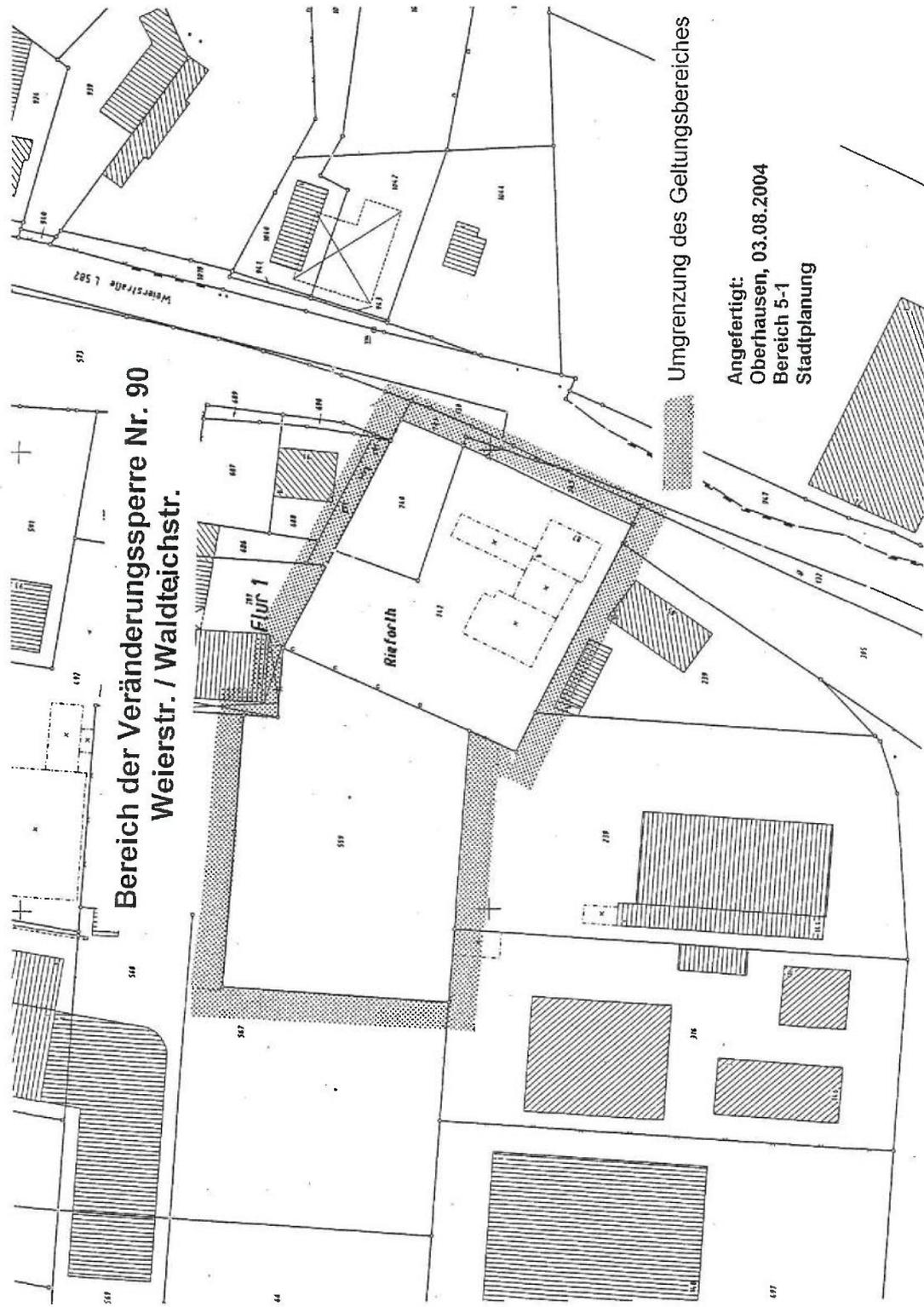
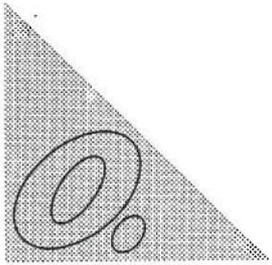
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Oberhausen, 11.09.2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



**Bereich der Veränderungssperre Nr. 90
Weierstr. / Waldteichstr.**

Umgrenzung des Geltungsbereiches

Angefertigt:
Oberhausen, 03.08.2004
Bereich 5-1
Stadtplanung

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungsplan-
Nr. 584 - Grafenstraße / Steinstraße -**

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 584

Der Rat der Stadt hat am 28.08.2006 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung - vom 04.07.2006 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlagen Grafen-, Fürsten- und Steinstraße im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch sollen diese entsprechend dem vorhandenen Ausbau als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 15, und erfasst die Grafenstraße, Fürstenstraße und Steinstraße im Bereich zwischen der Beethovenstraße und der Dorstener Straße.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 584 soll im Wesentlichen folgendes Hauptplanungsziel verfolgt werden:

- Anpassung der Straßenbegrenzungslinie an den vorhandenen Straßenausbau.

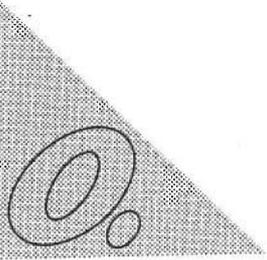
Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

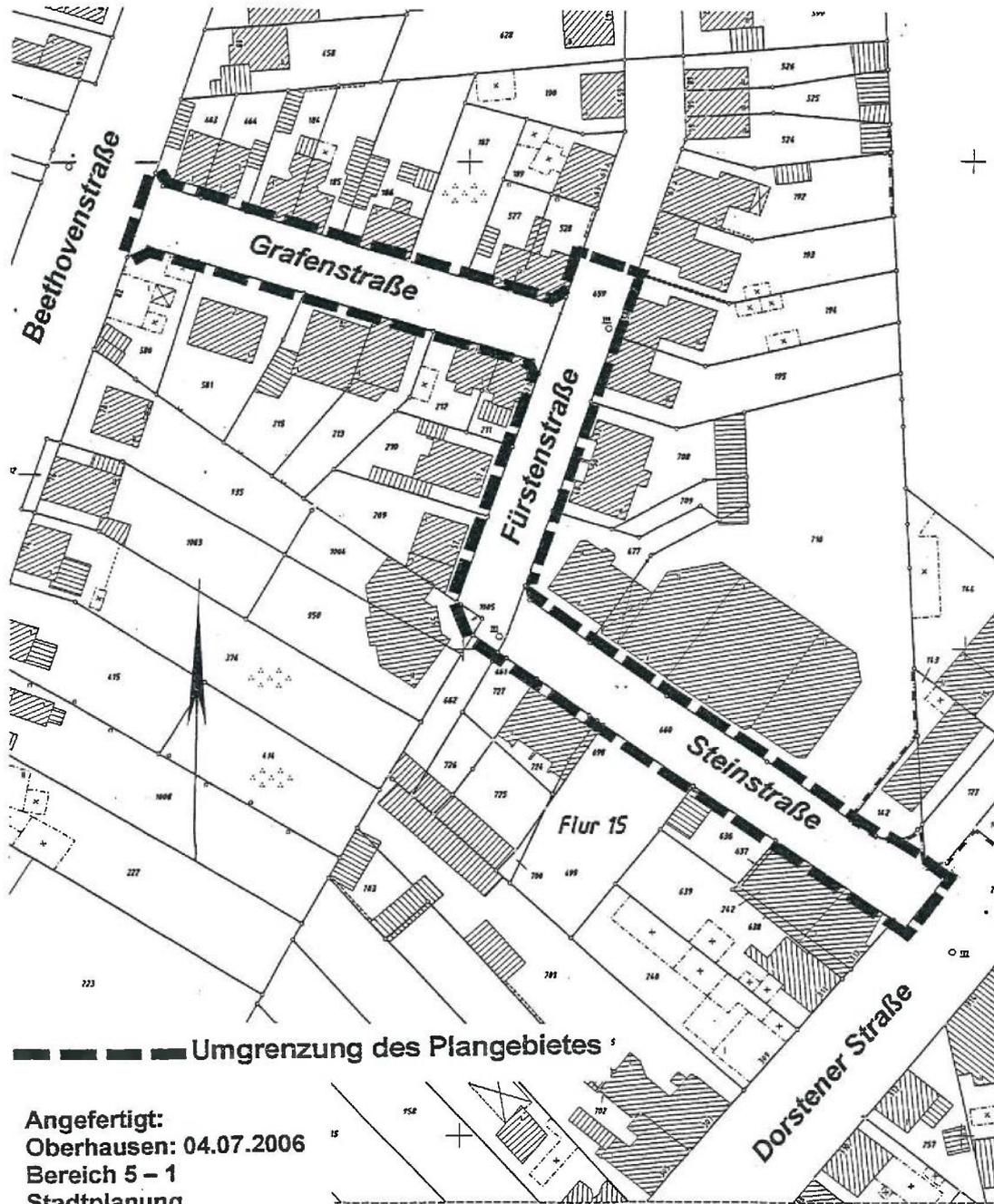
Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 07.09.2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bereich des Bebauungsplanes Nr. 584 - Grafenstraße / Steinstraße -



--- Umgrenzung des Plangebietes

Angefertigt:
Oberhausen: 04.07.2006
Bereich 5 - 1
Stadtplanung

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 585 - Weißensteinstraße / Erlenstraße -

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 585

Der Rat der Stadt hat am 28.08.2006 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung - vom 04.07.2006 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Erlenstraße im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch soll diese entsprechend dem vorhandenen Ausbau als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 1, und erfasst die Erlenstraße im Bereich zwischen der Weißensteinstraße und dem Hauptkanal Sterkrade.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 585 soll im Wesentlichen folgendes Hauptplanungsziel verfolgt werden:

- Anpassung der Straßenbegrenzungslinie an den vorhandenen Straßenausbau.

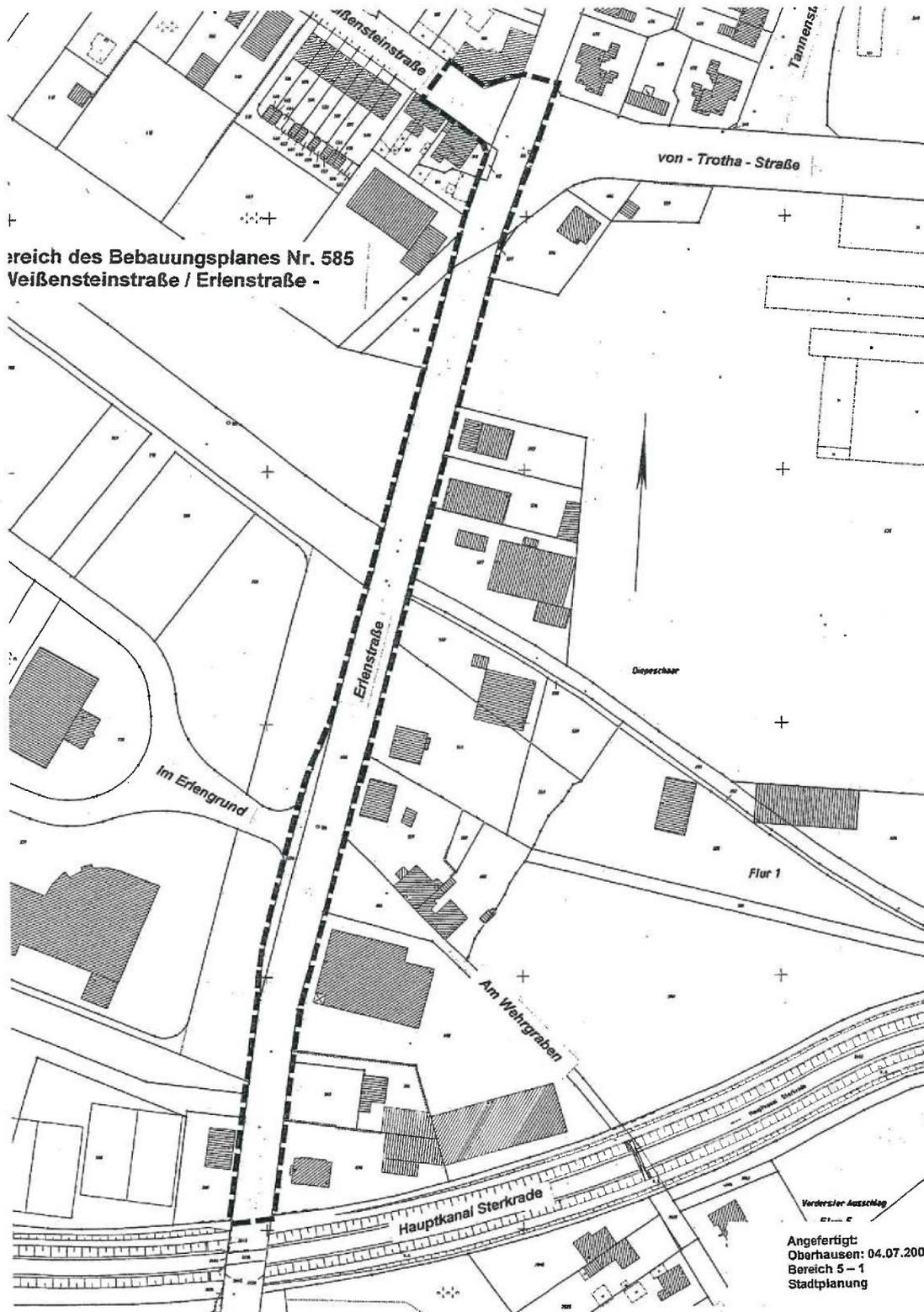
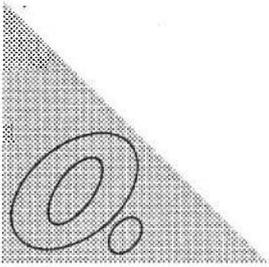
Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 07.09.2006

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Aufstellung des Bebauungsplan-
es Nr. 586 - Marktstraße / Altmarkt -**

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt hat am 28.08.2006 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung - vom 19.07.2006 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Oberhausen, 08.09.2006

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I, S. 1818).

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 35, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Paul-Reusch-Straße, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 127 und dessen Verlängerung zur westlichen Seite der Goebenstraße, westliche Seite der Goebenstraße, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 151, östliche und südliche Grenze des Flurstückes Nr. 170 und deren Verlängerung zur westlichen Seite der Stöckmannstraße, westliche Seite der Stöckmannstraße, südliche und westliche Grenze des Flurstückes Nr. 188, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 469, östliche, südliche und westliche Grenze des Flurstückes Nr. 413, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 413 und 191 sowie deren Verlängerung zur westlichen Seite der Gutenbergstraße, westliche Seite der Gutenbergstraße, südliche und westliche Grenze des Flurstückes Nr. 208, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 217, östliche Seite der Friedrich-Karl-Straße, südliche, westliche und nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 221, östliche Seite der Friedrich-Karl-Straße, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 59, 60, 64, 65 und 74, westliche Seite der Pacellistraße, nördliche Seite der Marktstraße, östliche Seite der Stöckmannstraße, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 98, 101 und 104, westliche Seite der Goebenstraße und nördliche Seite der Marktstraße

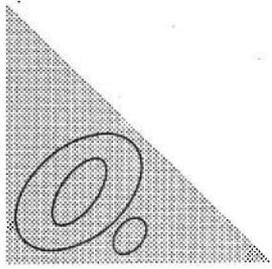
Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 586 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

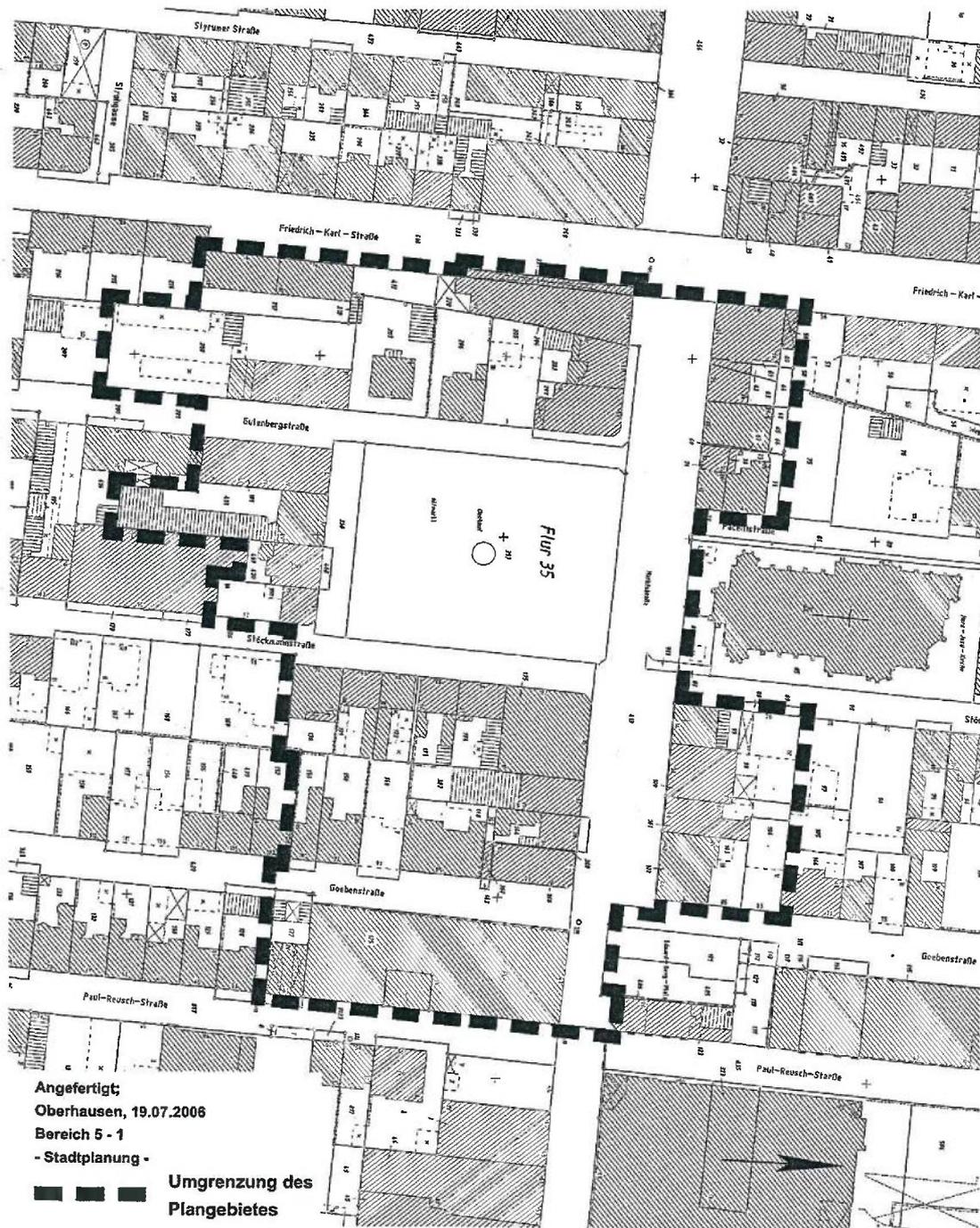
- Ausweisung von Kerngebietsflächen, um dem Charakter der Marktstraße als Haupteinkaufsstraße gerecht zu werden und eine damit verträgliche Wohnnutzung dauerhaft zu etablieren;
- Sicherung der vorhandenen Nutzungen unter Beibehaltung der notwendigen Flexibilität hinsichtlich zukünftiger Nutzungsänderungen;
- Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.



Bereich des Bebauungsplanes Nr. 586 - Marktstraße / Altmarkt -



Oberhausener Bauförderungsgesellschaft mbH

Jahresabschluss zum 31.12.2005

1. Die Oberhausener Bauförderungsges. mbH hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2005 fristgerecht aufgestellt und durch die Dr. Schulte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, prüfen lassen.

Die Dr. Schulte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oberhausen, hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Oberhausener Bauförderungsges. mbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2005 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und

Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Oberhausen, 23. Mai 2006

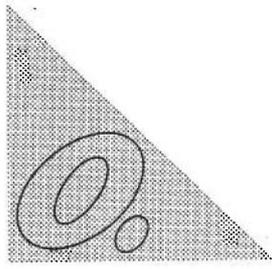
Dr. Schulte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

2. Der Aufsichtsrat hat am 08.06.06 den Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresabschluss incl. Lagebericht kann bis zum 01. Dezember 2006 jeweils in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Oberhausener Bauförderungsges. mbH, Essener Str. 3, 46047 Oberhausen, eingesehen werden

Oberhausener Bauförderungsgesellschaft mbH

Horst Faßbender Geschäftsführer	Dirk Buttler Geschäftsführer
------------------------------------	---------------------------------



GEG Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH Oberhausen

JAHRESABSCHLUSS zum 31.12.2005

1. Die Grundstücksentwicklungsges. mbH Oberhausen hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2005 fristgerecht aufgestellt und durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Schulte GmbH, Oberhausen, prüfen lassen.

Herr Dr. Schulte hat den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GEG Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH Oberhausen für das Geschäftsjahr vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Oberhausen, 19. Mai 2006

Dr. Schulte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dr. Schulte (Wirtschaftsprüfer)

2. Die Gesellschafterversammlung hat am 04.09.2006 den Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresabschluss kann bis zum 01. Dezember 2006 jeweils in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Grundstücksentwicklungsges. mbH Oberhausen, Essener Straße 3, 46047 Oberhausen eingesehen werden.

Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH Oberhausen

Dirk Buttler	Frank Lichtenheld	Dr. Heinz Puls
Geschäftsführer	Geschäftsführer	Geschäftsführer

**Beschäftigungsförderung Oberhausen
gGmbH**

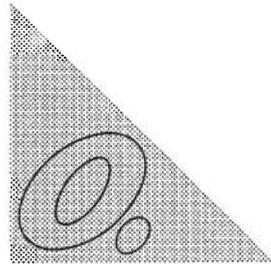
Die Gesellschafterversammlung der BFO Beschäftigungsförderung Oberhausen gGmbH hat am 31.08.2006 den Jahresabschluss zum 31.12.2005 festgestellt.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfer Dieter G. Menger hat am 27.07.2006 den Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 09.10. - 13.10.2006 in der Geschäftsstelle Essener Straße 57 in 46047 Oberhausen zur Einsichtnahme aus.

Oberhausen, 06.09.2006

Die Geschäftsführung
Achim Kawicki



Ausschreibungen

Im Auftrag der Stadt Oberhausen, Bereich 5-6 Tiefbau, 46042 Oberhausen, schreibt die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, 46145 Oberhausen, Bahnhofstraße 66, Telefon 0208 8578-321, Telefax 0208 8578-322, hiermit nach VOB/A öffentlich aus:

Maßnahme:

**Ausbau : Blattstraße von Brunostraße bis Flügelstraße
Kanal und Straßenbauarbeiten**

Leistung:

- Ca. 1.100 m² Baufeld freimachen
- ca. 3.500 m³ Bodenaushub
- ca. 5.200 m² Schottertragschichten einbauen
- ca. 1.600 m² Asphalttragschicht, Asphaltbinder und Asphaltdeckschicht einbauen
- ca. 3.600 m² Pflasterfläche herstellen
- ca. 950 m Bordsteine 12/15/25 verlegen und liefern
- ca. 900 m Randsteine 8/20 100 verlegen
- ca. 1.100 m Rinne 24/16/14 verlegen und liefern
- ca. 100 m Anschlussleitung herstellen, DN 150
- ca. 18 Stck. Straßeneinläufe liefern und einbauen
- ca. 13 Stck. Schächte erneuern

Bauzeit:

Anfang: 02. KW 2007 bis 39. KW 2007

Zuschlagsfrist:

30.11.2006

Die Angebotsunterlagen können ab 02.10.2006 bis 13.10.2006 nur schriftlich bei der ausschreibenden og. Stelle unter Beifügung eines Verrechnungsschecks oder einer beglaubigten Einzahlungsquittung mit Angabe des Projektes angefordert werden. Zusammenfassung von mehreren Objekten ist nicht zulässig.

Maßnahme:

Blattstraße Vollausbau

Stadtparkasse Oberhausen

BLZ: 365 500 00, Konto-Nr. 173 260.

Kostenbeitrag:

45 € einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

Der Betrag wird nicht erstattet.

Die Ausgabe der Angebotsunterlagen erfolgt nur an solche Firmen oder Bietergemeinschaften, die nachweislich in den letzten Jahren Leistungen gleicher oder ähnlicher Art ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Fristen einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen.

Auskünfte erteilt:

Herr Timm

WBO GmbH Tel. 0208 8578-329

Die Angebote sind zu richten an die
Submissionstelle der WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, 46049 Oberhausen, Buschhausener Straße 149, Raum 011, Erdgeschoss

Eröffnungstermin am 18.10.2006 um 10:00 Uhr
Teilnehmerkreis gem. VOB/A - § 22/1

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Bestimmungen der VOB können sich Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, wenden.

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Jahresbezugspreis 16,- Euro,
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 7,- Euro, für sechs Monate 14,- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 2. November 2006
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (Nebengebäude auf dem Grundstück der Adolf-Feld-Schule), Nohlstraße 3, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Winter 2006 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

**Theater
Oberhausen**

Ebertstraße 82
46045 Oberhausen
Kartentelefon: 0208/8578 - 184
Telefax: 0208/800703
www.theater-oberhausen.de
besucherbuero@theater-oberhausen.de